

## BBG PRESSEMITTEILUNG

### **Kommunalisierung der ÖPNV-Finanzierungsmittel nach § 7a NNVG hat vor EuG Bestand (Rs. T-583/18 und T-597/18)**

Mit seinem Urteil vom 05.10.2020 bestätigt das Gericht der Europäischen Union (EuG) die für das Land Niedersachsen positive Entscheidung der EU-Kommission vom 12.07.2018 (SA.46538 und SA.46697) zu der für den ÖPNV wichtigen Finanzierungsquelle des § 7a NNVG (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz).

§ 7a NNVG ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Er löst den bis dahin geltenden § 45a PBefG ab, wonach die Verkehrsunternehmen eine staatliche Finanzierung wegen der Beförderung Auszubildender im ÖPNV direkt vom Land erhalten hatten. Nach § 7a NNVG sind nun die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr. Ihnen werden dafür Landesmittel zugewiesen mit der Vorgabe, diese im Einklang mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Beförderung Auszubildender zu ermäßigten Tarifen im ÖPNV einzusetzen.

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) sowie das GVN-Mitglied Albers sahen hierin wegen der Doppelrolle vieler Kommunen als Aufgabenträger und Gesellschafter kommunaler Unternehmen die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung. Beide Beihilfenbeschwerden gegen § 7a NNVG bei der EU-Kommission blieben indes ohne Erfolg.

Mit ihren Klagen gegen die Kommissions-Entscheidung scheiterten die Beschwerdeführer nun auch beim EuG. Das Gericht sieht in der in § 7a NNVG geregelten Finanzausstattung der Aufgabenträger keine Beihilfe. Die Finanzierungsmittel würden diesen in ihrer Rolle als zuständige Behörden gewährt und verließen daher nicht die staatliche Sphäre. Der Umstand, dass das Bundesrecht den Ausgleichsanspruch gemäß § 45a PBefG aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1370/2007 ausnehme, hindere die Länder nicht daran, die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs unter Anwendung der Verordnung zu regeln.

Das Urteil ist über Niedersachsen hinaus von Bedeutung. Denn vergleichbare Regelungen wie § 7a NNVG finden sich in vielen Bundesländern. Sie bündeln die Aufgabenverantwortung und die finanziellen Mittel bei den Aufgabenträgern. Diese sind frei in ihrer Entscheidung, wie sie den ÖPNV mit Hilfe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder allgemeiner Vorschriften auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen. Diese sog. Kommunalisierung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs ist nach dem EuG europarechtskonform. Abzuwarten bleibt, ob die Kläger Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen.

BBG und Partner vertrat das Land Niedersachsen als Streithelfer der EU-Kommission.

Rechtsanwältin Dr. Sibylle Barth / [barth@bbgundpartner.de](mailto:barth@bbgundpartner.de)  
Rechtsanwältin Dr. Heike Gading, LL.M. / [gading@bbgundpartner.de](mailto:gading@bbgundpartner.de)  
Rechtsanwältin Katrin Meerkamm, LL.M.Eur. / [meerkamm@bbgundpartner.de](mailto:meerkamm@bbgundpartner.de)

BBG und Partner, Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, [www.bbgundpartner.de](http://www.bbgundpartner.de)